

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Energieservices

(„AGB IKB-ES“, Stand 1.3.2024)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Energieservices, FN 90981x („IKB-ES“), erbringt ihre Leistungen gegenüber dem:der Kund:in („Kund:in“) auf Grundlage dieser AGB IKB-ES. Diese AGB IKB-ES gelten für die Erbringung von Dienstleistungen sowie für die Lieferung und Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen („Produkte“ oder „Leistungen“) durch die IKB, Geschäftsbereich Energieservices, an den:die Kund:in.
- 1.2. Diese AGB IKB-ES werden durch die jeweils anwendbaren produktspezifischen Bestimmungen, die dem Angebot beiliegen oder unter www.ikb.at unter „Downloads“ abrufbar sind, sowie das von der IKB und dem:der Kund:in unterfertigte Angebot sowie die Anhänge ergänzt. Widersprüche zwischen dem Angebot, den Anhängen, den produktspezifischen Bestimmungen und diesen AGB (gemeinsam kurz „Vertragsgrundlagen“) sind in folgender absteigender Reihenfolge zu lösen:
 - das Angebot,
 - die Anhänge in aufsteigender Reihenfolge (Anhang 1a vor 1b vor Anhang 2 etc.),
 - die produktspezifischen Bestimmungen (z. B. die „PSB IKB-ES E1, E6“),
 - diese AGB IKB-ES.
- 1.3. Vorrangig zu diesen AGB IKB-ES gelten somit die im Angebot, in den Anhängen sowie die in den produktspezifischen Bestimmungen enthaltenen Regelungen. Diese AGB IKB-ES gelten für Leistungen gegenüber sämtlichen Kund:innen, unabhängig davon, ob diese als Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) handeln, soweit im Folgenden keine speziellen Regelungen für Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, festgelegt werden.
- 1.4. Allfällige Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des:der Kund:in gelten nur und ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die IKB ihnen ausdrücklich schriftlich unterwirft.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag wird entweder durch Annahme eines **Angebots der IKB** durch den:die Kund:in oder durch Annahme eines **Angebots des:der Kund:in** durch die IKB nach Punkt 2.2. geschlossen.
- 2.2. Für ein Angebot des:der Kund:in übermittelt die IKB dem:der Kund:in ein Vertragsformular. Mit Unterfertigung dieses Vertragsformulars durch den:die Kund:in und dessen Zugang bei der IKB legt der:die Kund:in der IKB ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss (Angebot des:der Kund:in). Der:die Kund:in ist zehn Arbeitstage ab Zugang des Angebotes bei der IKB an dieses gebunden. Als Arbeitstag gelten alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen sowie 24. und 31. Dezember. Der Leistungsbeginn richtet sich nach Punkt 4.2.
- 2.3. Allfällige dem:der Kund:in zur Verfügung gestellte Berechnungen zu (öffentlichen) Förderungen und zu Kosten des Betriebs und dergleichen bestehender und projektierte Anlagen basieren auf den Angaben des:der Kund:in. Diese Berechnungen der IKB sind unverbindlich und vorbehaltlich eines Kalkulations- oder sonstigen Irrtums. Der:die Kund:in kann hieraus keine Ansprüche ableiten.
- 2.4. Richtpreisangebote der IKB sind nicht verbindliche Angebote. Richtpreisangebote kann der:die Kund:in nicht annehmen, sondern

nur die entgeltliche oder unentgeltliche Ausarbeitung einer genauen Kalkulation und eines Angebotes in Auftrag geben.

- 2.5. Ist der:die Kund:in Unternehmer:in, hat der:die Kund:in allfällige mit dem Vertragsabschluss verbundene Gebühren, etwa nach dem Gebührengesetz, zu tragen.
- 2.6. Die IKB kann bis zum Leistungsbeginn schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - die Leistung der IKB ohne ihr Zutun nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung erbracht werden kann, insbesondere aufgrund nicht bloß kurzfristiger Lieferverzögerungen von Vertragspartner:innen der IKB, oder wenn die Liegenschaft des:der Kund:in für die vertragliche Leistung (etwa aufgrund ihrer Beschaffenheit) nicht geeignet ist,
 - der:die Kund:in für die Leistungserbringung der IKB notwendige Erklärungen (etwa Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen oder Zustimmungserklärungen Dritter) nicht abgibt oder bereitstellt oder
 - sich die Vermögenssituation des:der Kund:in in einem Ausmaß verschlechtert, dass diese einer (weiteren) Vertragsabwicklung nachhaltig entgegensteht.
- 2.7. Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, gilt abweichend zu Punkt 2.5. Folgendes: Die IKB kann vom Vertrag bis zum Leistungsbeginn schriftlich zurücktreten, wenn sich ergibt, dass die Leistungserbringung durch die IKB nicht oder nicht zu den dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Rahmenbedingungen möglich ist und die IKB diesen Rücktrittsgrund nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

3. Vertragsdauer

- 3.1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten ergeben sich aus dem Angebot mit Anhängen oder den produktspezifischen Bestimmungen.
- 3.2. Die IKB ist darüber hinaus berechtigt, die eigenen vertraglichen Leistungen auszusetzen und den Vertrag mit dem:der Kund:in vorzeitig durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
 - der:die Kund:in trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - der:die Kund:in trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus den Vertragsgrundlagen nicht einstellt und der IKB die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus diesem Grund nicht mehr zumutbar ist,
 - der:die Kund:in trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen für die Leistungserbringung der IKB erforderliche Erklärungen (etwa Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen oder Zustimmungserklärungen Dritter) oder Sicherstellungen nicht abgibt oder bereitstellt,
 - die Verlängerung der Leistungsfrist nach Punkt 4.5. drei Monate übersteigt und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus diesem Grund für die IKB unzumutbar wird,
 - der:die Kund:in im Vertrag unrichtige Angaben über die eigenen Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die IKB nach dem Maßstab eines umsichtigen Unternehmens den Vertrag nicht abgeschlossen hätte und es dadurch zu einer wesent-

lichen Verletzung der Interessen der IKB an einer reibungsfreien Vertragsabwicklung kommt,

- über das Vermögen des:der Kund:in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern eine vorzeitige Auflösung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung in diesem Fall zulässig und wirksam ist und dadurch die berechtigten Interessen der IKB gefährdet werden,
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des:der Kund:in entstanden sind und diese:r auf Begehren der IKB weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit beibringt und die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die IKB dadurch nicht mehr zumutbar ist,
- bei Tod des:der Kund:in, sofern dadurch die Erfüllung fälliger oder zukünftiger Forderungen der IKB gefährdet ist,
- für die Leistungserbringung der IKB erforderliche und von dem:der Kund:in einzuholende Bescheide oder Bewilligungen nicht erteilt oder entzogen werden und die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die IKB dadurch nicht mehr zumutbar ist oder
- die Leistungserbringung der IKB durch Gründe, die der Sphäre des:der Kund:in zuzuordnen sind, behindert, eingeschränkt oder zur Gänze vereitelt wird und die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die IKB dadurch nicht mehr zumutbar ist oder
- die Einführung neuer oder die Änderung von bestehenden spezifisch mit der Leistungserbringung der IKB verbundenen Abgaben wie Gebühren, Beiträgen oder Steuern zu einem für die IKB unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteil führt.

3.3. Bei vorzeitiger Auflösung nach Punkt 3.2. steht der IKB das vereinbarte Entgelt bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu. Allfällige weitergehende Ansprüche der IKB bleiben unberührt.

3.4. Die IKB hat dem:der Kund:in nach Vertragsbeendigung eine Schlussrechnung mit Stichtag zum jeweiligen Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu übermitteln. Der sich aus dieser Schlussrechnung ergebende Saldo zugunsten der IKB oder des:der Kund:in ist, wie in Punkt 5.2. festgelegt, zur Zahlung fällig.

3.5. Der:die Kund:in hat die IKB von einer beabsichtigten Überbindung des Vertrages auf eine:n Dritte:n durch Bekanntgabe des Namens, des Geburtsdatums bzw. der Firmenbuchnummer und Anschrift der eintrittswilligen Person zu verständigen. Soweit unter Berücksichtigung der vertraglichen Leistungen, insbesondere der zu übernehmenden Zahlungspflichten erforderlich, ist die IKB berechtigt, die Bonität der eintrittswilligen Person zu überprüfen (Punkt 9.). Ist die eintrittswillige Person voraussichtlich in der Lage, ihre vertraglich zu übernehmenden Zahlungspflichten zu erfüllen, stimmt die IKB der Überbindung des Vertrages gegebenenfalls unter Forderung von Sicherheiten oder Vorauskasse binnen 14 Tagen ab Zugang der Verständigung des:der Kund:in zu. In diesem Fall geht das Vertragsverhältnis mit den bestehenden Rechten und Pflichten auf die eintrittswillige Person als neue:r Kund:in über. Stimmt die IKB der Vertragsüberbindung binnen dieser Frist nicht zu oder unterbleibt die Verständigung von der beabsichtigten Überbindung durch den:die Kund:in überhaupt, besteht das Vertragsverhältnis des:der Kund:in mit der IKB unverändert fort.

4. Erfüllung

4.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot mit Anhängen in Zusammenschau mit den produktspezifischen Bestimmungen.

4.2. Sofern im Angebot kein abweichender Leistungsbeginn vereinbart wird, beginnt bei Dauerschuldverhältnissen die Verpflichtung zur gegenseitigen Leistungserbringung mit dem im (Inbetriebnahme-)Protokoll festgelegten Tag, jedoch nicht bevor der:die Kund:in eine allenfalls vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit geleistet hat und allenfalls nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden („Leistungsbeginn“). Das (Inbetriebnahme-)Protokoll ist von dem:der Kund:in und der IKB zu unterfertigen.

4.3. Bei Zielschuldverhältnissen richtet sich der Leistungsbeginn nach dem Angebot.

4.4. Der Leistungsbeginn ist Ausgangsbasis für die Berechnung der jeweiligen Vertragsdauer, sodass mit Leistungsbeginn die vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt.

4.5. Unvorhersehbare, unabwendbare oder unvertretbare Ereignisse oder andere Zufälle, wie etwa eine Naturkatastrophe, Pandemie, Krieg, Embargo, Arbeitskonflikt oder behördliches Betretungsverbot, die die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist der IKB

behindern, verschieben bis zu deren Wegfall den vereinbarten Leistungsbeginn. Soweit die IKB mit der Leistungserbringung bereits begonnen hat, wird die Leistungsfrist der IKB um die Dauer der Verhinderung verlängert.

4.6. Sind die Gründe, die die Leistungserbringung der IKB behindern oder zur Gänze vereiteln, der Sphäre des:der Kund:in zuzuordnen, hat der:die Kund:in dennoch die vereinbarte Gegenleistung zu erbringen. Allfällige hieraus erwachsende weitere Ansprüche der IKB bleiben unberührt.

4.7. Der:die Kund:in hat allfällige für die Erbringung der vertraglichen Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen und Zustimmungen Dritter rechtskräftig zu erwirken, sofern diese bei Vertragsschluss noch nicht vorliegen oder vereinbarungsgemäß von der IKB einzuholen sind. Der:die Kund:in erklärt zugleich, dass für alle von ihm:ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits errichteten oder betriebenen Anlagen alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen rechtskräftig vorliegen.

4.8. Der:die Kund:in ist verpflichtet, auf Verlangen der IKB an allen wesentlichen Terminen, die die Leistungserbringung der IKB betreffen, teilzunehmen.

5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preisangaben der IKB verstehen sich als Bruttobeträge (inklusive Steuern). Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, verstehen sich die Preisangaben der IKB jedoch als Nettobeträge (exklusive Steuern).

5.2. Die Abrechnung der Leistungen der IKB erfolgt in den im Angebot oder den produktspezifischen Bestimmungen festgelegten Terminen und Intervallen. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Teil-, Zwischen- und Schlussrechnungen der IKB binnen 14 Tagen ab Zustellung (Punkt 10.) bei dem:der Kund:in ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

5.3. Der:die Kund:in erkennt die Richtigkeit der Abrechnung dem Grunde und der Höhe nach an, sofern der:die Kund:in nicht binnen 60 Tagen nach Zustellung der Rechnung (Punkt 10.) schriftlich widerspricht. Das Recht des:der Kund:in, auch nach Ablauf dieser Frist den Gegenbeweis der unrichtigen Abrechnung anzutreten, bleibt hiervon unberührt. Die IKB weist den:die Kund:in in der Rechnung auf diese Frist und den Fristbeginn hin. Fristgerechte Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen den:die Kund:in, der:die Unternehmer:in ist, nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

5.4. Zahlungen des:der Kund:in an die IKB sind fristgerecht und abzugsfrei auf das Konto der IKB zu leisten. Die Zahlung des:der Kund:in ist auch im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Zu diesem Zweck gibt der:die Kund:in der IKB ein Bankkonto bekannt und ermächtigt die IKB, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der:die Kund:in ist verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung des Einzuges Sorge zu tragen und sämtliche dabei erwachsende Spesen, insbesondere für den Fall mangelnder Kontodeckung zu tragen.

5.5. Eingehende Zahlungen werden ungeachtet allfälliger von dem:der Kund:in anderslautend erklärten Widmungen zuerst auf die Verzugszinsen, sodann auf die offene Forderung, dann auf gerichtlich bestimmte Mahn- und Betreibungskosten, anschließend auf alle sonstigen offenen Forderungen mit Ausnahme außergerichtlicher Mahn- und Betreibungskosten und schließlich auf außergerichtliche Mahn- und Betreibungskosten angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

5.6. Gerät der:die Kund:in oder die IKB mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr (§ 1000 ABGB) zu bezahlen. Die IKB kann außer den gesetzlichen Zinsen von dem:der Kund:in auch den Ersatz anderer kundenseitig verschuldeter und der IKB erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung stehen.

5.7. Ist der:die Kund:in Unternehmer:in, gilt abweichend zu Punkt 5.6. Folgendes: Bei Zahlungsverzug des:der Kund:in verrechnet die IKB dem:der Kund:in ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß

§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzugs bei Geldforderungen ist die IKB zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten von dem Kund:in den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der:die Kund:in der IKB die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch ihren:seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung der IKB erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsaristgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der:die Kund:in, diese der IKB zu ersetzen.

- 5.8. Sollten neue Abgaben wie Gebühren, Beiträge oder Steuern eingeführt werden, die die Leistungserbringung durch die IKB direkt belasten, ist die IKB berechtigt, das vereinbarte Entgelt um diese Belastung anzuheben.
- 5.9. Die Aufrechnung des:der Kund:in mit Gegenforderungen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des:der Kund:in stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB anerkannt worden sind.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 6.1. Die IKB ist berechtigt, vom:von der Kund:in eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der:die Kund:in seine:ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- 6.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die IKB die Leistung einer Sicherheit verlangen. Punkt 6.1. gilt sinngemäß. Die IKB kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der:die Kund:in trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine:ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Es gelangen die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung, es sei denn, im Einzelfall wurde Abweichendes vereinbart.
- 7.2. Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, gilt abweichend zu Punkt 7.1. Folgendes:
- Verzögert sich die Leistung der IKB aus Gründen, die nicht in der Sphäre der IKB liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 14 Tage nach Liefer- oder Leistungsbereitschaft der IKB.
 - Der:die Kund:in ist verpflichtet, die Leistungen nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen (§ 377 UGB). Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes an die IKB zu rügen, widrigenfalls der:die Kund:in Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen kann.
 - Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln, die durch falschen Gebrauch oder unterlassene Wartung durch den:die Kund:in entstanden sind oder sonst von dem:der Kund:in oder von dem:der Kund:in beauftragten Dritten herbeigeführt wurden.
 - Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die IKB die mangelhafte Leistung nach ihrer Wahl am Erfüllungsort zu verbessern oder auszutauschen oder sie zum Zweck der Verbesserung oder des Austausches zuzusenden zu lassen. Der:die Kund:in trägt allfällige Kosten der Übersendung sowie Montage- und Demontagekosten, soweit diese nicht vertragsgemäß im Leistungsumfang der IKB nach Punkt 4.1. enthalten sind.
 - Im Fall eines dreimaligen Scheiterns von Verbesserungsversuchen hat der:die Kund:in die Wahl zwischen Preisminderung und Auflösung des Vertrages. Die Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen bloß geringfügigen Mangel handelt.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung der IKB für leicht fahrlässig verursachte Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen.
- 8.2. Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, haftet die IKB abweichend zu Punkt 8.1. mit Ausnahme von Personenschäden nicht für leicht fahrlässig und schlicht grob fahrlässig herbei-

geführte Schäden, für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Umfang der abgeschlossenen Versicherung und mit der Höhe der Versicherungssumme (derzeit EUR 7.267.283,42) beschränkt.

- 8.3. Die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zum Schutz von Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung von Gefahrenquellen aufgrund des Vertrages zwischen der IKB und dem:der Kund:in verletzt werden könnten, sind von dem:der Kund:in zu treffen, es sei denn, die IKB hat diese im Rahmen des Leistungsumfanges übernommen.
- 8.4. Soweit auf einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft des:der Kund:in Verunreinigungen (wie z. B. Altlasten) oder sonstige die vertraglichen Leistungen der IKB negativ beeinflussende Eigenschaften des Erdreichs, des Wassers, der Luft, des Grundwassers oder sonstigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen festgestellt werden, hat der:die Kund:in die IKB unverzüglich darüber zu informieren. Der:die Kund:in ist verpflichtet, diese Verunreinigungen oder negativen Eigenschaften auf eigene Kosten zu beseitigen und die IKB in diesem Fall zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Soweit die Verunreinigungen oder negativen Eigenschaften die Erbringung der vertraglichen Leistungen der IKB behindern, ruhen die Leistungspflichten der IKB bis zur Beseitigung durch den:die Kund:in.
- 8.5. Allfällige von dem:der Kund:in festgestellte Schäden oder Störungen an vertragsgegenständlich relevanten unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie für die Leistungserbringung durch die IKB wesentliche Umstände teilt der:die Kund:in der IKB ohne schuldhaftige Verzögerung mit.

9. Bonitätsprüfung

- 9.1. Die IKB ist berechtigt, die Bonität des:der Kund:in vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit zu überprüfen, soweit dies unter Berücksichtigung der vertraglich zu übernehmenden oder bereits übernommenen Pflichten des:der Kund:in, insbesondere der Zahlungspflichten, für die Beurteilung der voraussichtlichen Erfüllung der Zahlungspflichten erforderlich und angemessen ist.
- 9.2. Die IKB ist im Rahmen dieser Bonitätsprüfung berechtigt, zu dem:der Kund:in Abfragen und Auskünfte bei Gläubigerschutzverbänden und Inkassodienstleistern einzuholen.

10. Zustellungen und Änderung von Stammdaten

- 10.1. Rechnungen der IKB werden elektronisch an die von dem:der Kund:in zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse übersendet.
- 10.2. Sofern der:die Kund:in bekanntgibt, über keine elektronischen Einrichtungen zu verfügen, um die Rechnungen der IKB per E-Mail zu erhalten, oder eine Zustellung an die von dem:der Kund:in zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse der IKB erkennbar nicht möglich ist, erfolgt die Zustellung auf postalischem Wege an die der IKB zuletzt bekanntgegebene Anschrift.
- 10.3. Änderungen der AGB IKB-ES (Punkt 11.) und Kündigungen (Punkt 3.2. und 3.3.) stellt die IKB dem:der Kund:in postalisch zu, ohne dass ein Kostenersatz stattfindet. Auf Wunsch des:der Kund:in stellt die IKB ausschließlich elektronisch zu.
- 10.4. Eine tatsächlich nicht zugegangene Mitteilung der IKB gilt nur als zugestellt, wenn die Zustellung an die der IKB von dem:der Kund:in zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse tatsächlich in die Sphäre des:der Kund:in erfolgt ist. Zustellungen, die durch Spam- oder Virenlfilter verhindert werden, gelten als zugestellt. Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, gelten elektronisch übersendete Mitteilungen der IKB hierzu abweichend mit der Übersendung. Auf postalischem Weg übersendete Mitteilungen der IKB innerhalb Österreichs gelten mit dem zweiten Arbeitstag nach der Übergabe zur postalischen Übersendung als zugestellt, es sei denn, der:die Kund:in weist jeweils nach, dass die Zustellung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.
- 10.5. Der:die Kund:in hat der IKB sämtliche für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Änderung, schriftlich bekanntzugeben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere
- Name,
 - E-Mail-Adresse,
 - Anschrift,

- Bankverbindung,
- gegebenenfalls Firmenbuchnummer und Rechtsform,
- Verlust der Rechtsfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

11. Änderungen der AGB IKB-ES

- 11.1.** Die IKB teilt dem:der Kund:in eine beabsichtigte Änderung der AGB IKB-ES durch die IKB mindestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen gemeinsam mit dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mit und stellt diese Mitteilung dem:der Kund:in nach Punkt 10.4. zu. Die IKB weist den:die Kund:in in dieser Mitteilung darauf hin, dass der:die Kund:in ein Recht zur Erhebung eines Widerspruches gegen die Inkraftsetzung der beabsichtigten Änderungen hat und welche Folgen dieser Widerspruch hat. Die IKB weist den:die Kund:in in dieser Mitteilung darüber hinaus darauf hin, dass ein unterlassener Widerspruch (gemäß Punkt 11.2.) zur Geltung der neuen AGB führt.
- 11.2.** Die Zustimmung des:der Kund:in zur geplanten Änderung der AGB IKB-ES gilt als erteilt, wenn der:die Kund:in dieser nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der beabsichtigten Änderung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Die Zustimmung des:der Kund:in, der:die Unternehmer:in ist, zu den geplanten Änderungen der AGB IKB-ES gilt davon abweichend dann als erteilt, wenn der:die Kund:in der beabsichtigten Änderung nicht binnen derselben Frist schriftlich widerspricht. Die Änderungen werden sodann zu dem von der IKB mitgeteilten beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (Punkt 11.1.) wirksam.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 12.1.** Die IKB ist berechtigt, zu unternehmensinternen Zwecken Fotos und Videoaufnahmen von ihren an den:die Kund:in erbrachten Leistungen herzustellen. Eine allfällige außerbetriebliche Verwendung dieser Fotos und Videoaufnahmen durch die IKB wird mit dem:der Kund:in gesondert vereinbart.
- 12.2.** Pläne, Skizzen, technische Unterlagen und sonstige Ausführungsunterlagen, Vertragsformulare, AGB und produktspezifische Bestimmungen, Muster, Prospekte und sonstige Abbildungen der IKB verbleiben geistiges Eigentum der IKB. Nachahmungen, Vervielfältigungen und Verwendungen durch den:die Kund:in unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem UWG, Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz. Allfällige hieraus erwachsende Schadenersatzansprüche der IKB bleiben unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1.** Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB IKB-ES oder sonstiger Vertragsgrundlagen nichtig oder ungültig sein sollten, ändert dies an der Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nichts und hat auf diese keinen Einfluss. Gegenüber Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, ist die nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung im Kontext der Vertragsgrundlagen so auszulegen, dass sie dem wirtschaftlich angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- 13.2.** Abweichungen und Änderungen zu den Vertragsgrundlagen sind nur zulässig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.3.** Die Vertragsverhältnisse zwischen der IKB und dem:der Kund:in unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner (nicht zwingenden) Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 13.4.** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen der IKB und dem:der Kund:in wird als Gerichtsstand das für den Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Kund:innen, die Verbraucher:innen sind, bleibt § 14 KSchG unberührt.